



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien Abt. 5  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 20. Mai 2021

Name

Durchwahl

E-Mail

Aktenzeichen 25-8974.30

(Bitte bei Antwort angeben!)

Unter Abfallrechtsbehörden gemäß Verteiler

Landesvereinigung Bauwirtschaft Baden-Württemberg

Industrieverband Steine und Erden

Architektenkammer Baden-Württemberg


nachrichtlich:

Wirtschaftsministerium  
Referat 51 Bauordnungsrecht

Gemeindetag

Städtetag

Landkreistag

 Verwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz  
Durchführung des LKreiWiG

Kernerplatz 9 - 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) - Hauptstätter Str. 67 - 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Telefon 0711 126-0 - Telefax 0711 126-2881 - poststelle@um.bwl.de

[www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de) - [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de) - DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert

Datenschutzerklärung: <https://um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz/> - auf Wunsch auch in Papierform



Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 31.12.2020 gilt in Baden-Württemberg das neue Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG), dessen Ziel unter anderem die Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft unter Berücksichtigung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen ist. Einen Schwerpunkt bildet die Vermeidung und die hochwertige Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen. Im Falle verfahrenspflichtiger Baumaßnahmen ist daher gemäß § 3 Absatz 4 LKreiWiG der Baurechtsbehörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen, das durch die zuständige Abfallrechtsbehörde geprüft wird.

Konkret bedeutet dies, dass bei einer verfahrenspflichtigen Baumaßnahme mit einem Umfang von mehr als 500 Kubikmeter Bodenaushub oder bei verfahrenspflichtigen Abbruch- sowie Baumaßnahmen, die auch einen Abbruch beinhalten, auf Grundlage der Bestimmung des § 3 Absatz 4 LKreiWiG ein konkretisierendes Abfallverwertungskonzept (Abbruch- und Entsorgungskonzept) vorzulegen ist. Das Abfallverwertungskonzept ist zusammen mit den Bauvorlagen bei der Baurechtsbehörde einzureichen. Im Abfallverwertungskonzept sind – jeweils abhängig vom Umfang des Vorhabens – in summarischer Form die voraussichtlichen Abfallmengen und Abfallarten sowie die vorgesehenen Entsorgungswege darzustellen. Mit Hilfe dieses Instruments soll die Erreichung der Ziele der Kreislaufwirtschaft – Abfallvermeidung und -verwertung – gefördert und erleichtert werden.

Zur Hilfestellung sowohl für den Abfallerzeuger als auch für die beteiligten Behörden wurden auf der Homepage der LUBW Formblätter sowie Erläuterungen und Hinweise zu den Formblättern zur anforderungsgerechten Erstellung eines Verwertungskonzeptes eingestellt, deren Verwendung empfohlen wird. Die Dokumente werden bei Bedarf fortgeschrieben.

Es ist darauf zu achten, dass stets die aktuellste Version verwendet wird. Sie finden die Dokumente unter dem Link:

Kernerplatz 9 - 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) - Hauptstätter Str. 67 - 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Telefon 0711 126-0 - Telefax 0711 126-2881 - poststelle@um.bwl.de

[www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de) - [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de) - DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert

Datenschutzerklärung: <https://um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz/> - auf Wunsch auch in Papierform



<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreislaufwirtschaft/abfallverwertung-und-abfallbehandlung>

Mit freundlichen Grüßen



Ministerialdirigentin